



**UNIVERSITÄT
BAYREUTH**

Amtliche Bekanntmachung
Jahrgang 2008 / Nr. 044
Tag der Veröffentlichung: 01. November 2008

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
M.Sc. Geoökologie
- Umweltnaturwissenschaften -
an der Universität Bayreuth**

Vom 30. Mai 2008

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:*)

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Zugang zum Studium, Qualifikation
- § 3 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zulassung zur Prüfung
- § 8 Verfahren der Zulassung zur Prüfung
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 11 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 12 Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile
- § 13 Formen studienbegleitender Prüfungen
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Leistungspunktsystem
- § 16 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 17 Prüfungsnoten
- § 18 Prüfungsgesamtnote
- § 19 Bestehen der Prüfung
- § 20 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 21 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Ungültigkeit der Prüfung
- § 26 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis
- § 27 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Modulübersicht

Anhang 2: Modulare Zuordnung der Prüfungen, Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte

Anhang 3: Eignungsverfahren

§ 1

Zweck der Prüfung

¹ Durch die Masterprüfung als Abschluss wird festgestellt, ob der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge in Geoökologie so weit überblickt, dass er zur weitergehenden selbständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ² Dazu sind ein vertieftes Verständnis der Funktion und Regulation der komplexen biogeochemischen Stoffkreisläufe in Ökosystemen, Kenntnisse über die nachhaltige Nutzung von Ökosystemen sowie Konzepte zu Verfahrensentwicklungen im Umweltschutz und der Bewertung von Umweltbelastungen notwendig.

³ Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften den akademischen Grad eines Master of Science (abgekürzt: M.Sc.).

§ 2

Zugang zum Studium, Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:
1. ein Hochschulabschluss mit der Prüfungsnote „gut“ (2,0) oder besser im Bachelorstudiengang Geoökologie an der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss; als gleichwertiger Abschluss werden folgende Abschlüsse anerkannt:
 - a) ein mit der Prüfungsnote „gut“ (2,0) oder besser absolvierter Bachelorstudiengang mit 20 Leistungspunkten (LP) in Mathematik, Physik und Chemie und 15 LP in Geowissenschaften und Biologie einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;
 - b) sonstige in- oder ausländische Abschlüsse mit der Prüfungsnote „gut“ (2,0) oder besser, wenn diese Prüfungsleistungen umfassen, die Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Geoökologie an der Universität Bayreuth gleichwertig sind und wenn sie die sonstigen Voraussetzungen nach Buchst. a erfüllen.
 - c) ein ausgezeichneter in- oder ausländischer Studienabschluss in anderen Studiengängen an einer Hochschule (Prüfungsnote 1,2 und besser) oder ein gleichwertiger Abschluss; dabei können die in Buchst. a geforderten Leistungen unter Beachtung von Abs. 2 bis 4 und § 9 bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudienganges erbracht werden.

- d) Bewerber, deren erster Abschluss nicht mindestens die Prüfungsnote „gut“ (2,0) haben, können, wenn sie die sonstigen Voraussetzungen nach Buchst. a erfüllen, an einem Eignungsverfahren teilnehmen (siehe Anhang 3).

Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG.

2. der durch die DSH-Prüfung (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber) oder eine vergleichbare Prüfung erbrachte Nachweis der fachlich erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache bei Studienbewerbern aus dem Ausland.
- (2) Wurden bei einem Studienabschluss Studien- und Prüfungsleistungen erbracht, die nach Inhalt und Umfang über die Anforderungen des Bachelorstudienganges Geoökologie hinausgehen und bereits Anforderungen des Masterstudienganges M.Sc. Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften – entsprechen, dann werden diese Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig.
- (3) Die Entscheidungen in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis d und des Abs. 2 trifft der gemäß § 4 eingerichtete Prüfungsausschuss.

§ 3

Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium des Masterstudienganges Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften – ist modular gegliedert in die folgenden Teilbereiche:
- Der Studiengang wird in drei Orientierungen angeboten: Ökosystemanalyse, Ökosystemmanagement, Boden- und Gewässerschutz. Die Entscheidung über die Wahl der Orientierung erfolgt im Rahmen einer Studienberatung unter Berücksichtigung der Vorkenntnisse bis spätestens acht Wochen nach Beginn der Vorlesungen des ersten Semesters.
 - Die Module des ersten bis dritten Semesters sind in den Übersichten im Anhang 1 und 2 angegeben. Die Module sind unterteilt in Einführungsmodul, Fachmodul, Orientierungsmodule, Arbeitstechnikmodule, Spezialisierungsmodule und frei wählbare Module.
 - Als frei wählbare Module können belegt werden: Kombination aus zwei Fach-Einzeldisziplinen und Orientierungsmodule, die bei der Orientierung nicht belegt wur-

den, Arbeitstechnikmodule, Spezialisierungsmodule oder andere an der Universität Bayreuth angebotenen Module im Umfang von fünf LP.

- Fremdsprachen außer Englisch können als ein (fünf LP) frei wählbares Modul belegt werden, wenn mindestens das Sprachzertifikat der Stufe I bzw. UNICERT® II als Abschluss erreicht wird.
 - Das vierte Semester dient ausschließlich der Anfertigung der Masterarbeit (30 LP).
- (2) ¹Das Studium kann als Vollzeitstudium oder als Teilzeitstudium absolviert werden. ²Der Studienbewerber muss sich bei der Anmeldung entscheiden, ob er ein Vollzeit- oder ein Teilzeitstudium durchführen will. ³Ein Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium ist nur innerhalb der Immatrikulationsfristen zum neuen Semester möglich. ⁴Das Vollzeitstudium umfasst vier Semester inklusive der Masterarbeit (Regelstudienzeit). ⁵Das Teilzeitstudium umfasst acht Semester einschließlich der Masterarbeit. ⁶Im Teilzeitstudium dürfen in jedem Semester höchstens 20 LP erworben werden. ⁷Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (3) Mit Ausnahme der Masterarbeit werden alle Teilprüfungen studienbegleitend absolviert.
- (4) ¹Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt in der Regel 72 Semesterwochenstunden (SWS). ²Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt insgesamt 120.
- (5) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Zulassung zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ³Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern. ⁴Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je einen Ersatzvertreter. ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

- ⁶Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehört je ein in Prüfungsangelegenheiten nicht stimmberechtigtes Mitglied der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden an.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.
- (4) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen.
- (5) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.
- (7) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Abwicklung der Prüfungen.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. ²Diese stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen. ³Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) ¹Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer kann jeder Mitarbeiter der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 7

Zulassung zur Prüfung

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
 1. allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;

2. die Einschreibung als Studierender der Universität Bayreuth im Masterstudiengang Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften – .
- (2) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer diese oder eine gleichartige Prüfung an einer Hochschule bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruches im gleichen Studiengang exmatrikuliert worden ist.

§ 8

Zulassungsverfahren

¹Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften – gilt der Studierende als zur Prüfung zugelassen, es sei denn, es stehen Versagungsgründe nach § 7 Abs. 2 entgegen; in diesem Fall erhält der Studierende einen ablehnenden Bescheid (§ 4 Abs. 5 Satz 1). ²Anträge gemäß § 11 und § 16 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹An der Universität Bayreuth oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland in anderen Studiengängen verbrachte Studienzeiten sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bis zu einer Höhe von 30 LP (ein Semester) angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften – entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) ¹Einschlägige Studienzeiten an ausländischen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag in der Regel bis zu einer Höhe von 30 LP anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften

maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Leitungsgremium beantragen. ⁵Das Leitungsgremium gibt der gemäß Abs. 3 Satz 4 zur Entscheidung befugten Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 10

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und sollen in der Regel vier Wochen nicht überschreiten; sie werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. ³Durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann ein weiterer Prüfungszeitraum vor Beginn der Veranstaltungen des folgenden Semesters festgelegt werden, der in der Regel vier Wochen nicht überschreiten soll und dazu dient, dass Blockveranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit sich nicht mit dem Prüfungszeitraum überschneiden. ⁴Ein Nachtermin kann zum nächsten regulären Prüfungstermin festgelegt werden.
- (2) ¹Der Kandidat soll sich in der Regel den studienbegleitenden Prüfungen in dem Semester unterziehen, in dem er die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls besucht hat. ²Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag.
- (3) ¹Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine werden durch den jeweiligen Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

- (4) Eine Anmeldung zu den einzelnen Teilprüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.
- (5) ¹Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Teilprüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des vierten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Teilprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

§ 11

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus wichtigem Grund nicht und/oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Wichtige Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen. ⁵Beurlaubungen nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG sind, sofern sie aus den gleichen Gründen erfolgt sind, entsprechend zu berücksichtigen.

§ 12

Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile

- (1) Die Prüfung setzt sich aus den im Anhang 2 aufgeführten studienbegleitenden Teilprüfungen inklusive der Masterarbeit zusammen.

- (2) ¹Die studienbegleitenden Teilprüfungen beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ²Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ³Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 2, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

§ 13

Formen studienbegleitender Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, großen Präsentationen, schriftlichen Belegarbeiten abgelegt.
- (2) ¹Klausuren werden wenigstens zwei- und höchstens vierstündig durchgeführt. ²Sie beziehen sich auf den Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Prüfer. ⁴Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (4) ¹Die Bewertung der Klausuren erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. ²Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unververtretbarer Weise verzögert wird. ³Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 17 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder im Falle des Satzes 7 von mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁶Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁷In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen.

- (5) ¹Die Klausurnoten werden spätestens vier Wochen nach Festsetzung der Noten zusammen mit einem Hinweis auf die Regelung zur Wiederholung von Teilprüfungen (§ 20) ortsüblich bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht.
- (6) ¹Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. ²Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Teilprüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 20 und 60 Minuten betragen. ³Auf Wunsch des Kandidaten und in Absprache mit den jeweiligen Prüfern kann die mündliche Prüfung auch in einer anderen Fremdsprache als Englisch durchgeführt werden. ⁴Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁶Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 17 festgesetzt.
- (7) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (8) ¹Belegarbeiten oder große Präsentationen werden während des zugrundeliegenden Seminars oder Praktikums verfasst. ²Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. ³Die Belegarbeit ist spätestens drei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung einzureichen, die große Präsentation ist im Rahmen des Seminars bzw. Praktikums zu halten. ⁴Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁶Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁷Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (9) ¹Der Prüfer setzt die Note gemäß § 17 fest. ²Ein Exemplar der jeweiligen Belegarbeit oder Präsentation (Datenträger) verbleibt fünf Jahre bei den Prüfungsakten.

§ 14 Masterarbeit

- (1) ¹In der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, selbständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine neuartige Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. ²Interdisziplinäre Fragestellungen können in das Thema einbezogen werden.
- (2) Der Kandidat kann einen Hochschullehrer, der zum Prüfer im Masterstudiengang Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften – bestellt ist, als Prüfer vorschlagen.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt möglichst unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt am Ende des dritten Semesters durch einen an der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften gemäß § 5 Abs. 2 prüfungsberechtigten Hochschullehrer des entsprechenden Fachs über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Der Ausgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Die Arbeit wird im vierten Semester angefertigt. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. ³In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende der Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens zwölf Wochen verlängern. ⁴Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (5) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (6) ¹Die Masterarbeit ist gebunden und paginiert einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten.
- (7) ¹Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

- (8) ¹Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema einmal unter Angabe triftiger Gründe mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückzugeben. ²Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. ³Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 7 entsprechend.
- (9) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 5. ²Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 17 aufgeführten Noten fest. ⁴Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen. ⁵Externe Gutachter sind bei vergleichbaren Voraussetzungen (im Sinne des § 5 Abs. 2) nach Bestätigung durch den Prüfungsausschuss zugelassen.
- (10) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. ²In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. ³Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die Masterprüfung als nicht bestanden.
- (11) ¹Bei Bewertung der Masterarbeit mit "nicht ausreichend" teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. ²Eine Masterarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (12) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 15

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang).

- (2) ¹Die Punktzahlen jeder Teilprüfung ergeben sich aus dem Anhang. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.
- (3) ¹Mit der Absolvierung der Teilprüfungen und der Erbringung der sonstigen Studienleistungen soll so frühzeitig begonnen werden, dass alle Leistungen jeweils im Anschluss an die im Anhang vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Prüfungsfächer erbracht werden können. ²Sofern sich nicht aus der Studienordnung und aus dem Anhang eine bestimmte Reihenfolge zwingend ergibt, kann diese frei gewählt werden.

§ 16

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 17

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:
- | | |
|--|-------------------------|
| "sehr gut" (eine hervorragende Leistung) | = 1,0 oder 1,3 |
| "gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) | = 1,7 oder 2,0 oder 2,3 |
| "befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht) | = 2,7 oder 3,0 oder 3,3 |
| "ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer | |

Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:
- | | |
|---|----------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend. |

§ 18 Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulprüfungen und der Note der Masterarbeit, die mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichtet werden. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 19 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und in jeder studienbegleitenden Teilprüfung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte einschließlich Masterarbeit erreicht und etwaige Auflagen gemäß § 2 Abs. 3 erfüllt sind.

- (2) ¹Hat ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte studienbegleitende Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für eine oder mehrere studienbegleitende Teilprüfungen oder für die Masterarbeit keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht. ²Hierüber ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 6.

§ 20

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen; sie kann frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (3) ¹Wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung zum nächsten regulären Prüfungstermin mit neuem Thema möglich. ²Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach der Bekanntgabe der Note für die Masterarbeit zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.
- (4) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Teilprüfungen aller abzulegenden Prüfungen (siehe Anhang 2) zulässig. ²Werden Teilprüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 21

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Teilprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Teilprüfungsergebnisse beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Der Kandidat ist nicht berechtigt, von den Prüfungsakten insgesamt oder in Teilen Kopien anzufertigen.

§ 23

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 24

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Teilprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem durch Aushang bekanntgegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat, ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt der Vorsitzende gemäß § 10 einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 25

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der

Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. ³Sie wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Master of Science" zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung M.Sc. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, die Modulnoten, Thema und Note der Masterarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Der Entzug des Grades "Master of Science" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 27

In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2008/2009 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

Anhang 1: Modulübersicht gemäß § 3

1. Semester 24 SWS 30 LP	Modul E					Modul Frei wählbar 4 SWS 5 LP
	Einführungsmodul 10 SWS 12,5 LP					
	Modul F Fachmodul 10 SWS 12,5 LP bestehend aus:					
	Teilmodul F .	Teilmodul F .	Teilmodul F .	Teilmodul F .	Teilmodul F .	
	Fach-Teilmodul	Fach-Teilmodul	Fach-Teilmodul	Fach-Teilmodul	Fach-Teilmodul	
	2 SWS 2,5 LP	2 SWS 2,5 LP	2 SWS 2,5 LP	2 SWS 2,5 LP	2 SWS 2,5 LP	

2. Semester 24 SWS 30 LP	Modul OG	Modul OS	Modul OP	Modul
	Orientierungsmodul (Grundlagen)	Orientierungsmodul (Spezialisierung)	Orientierungsmodul (Praktikum)	Frei wählbar
	8 SWS 10 LP	4 SWS 5 LP	8 SWS 10 LP	4 SWS 5 LP

3. Semester 24 SWS 30 LP	Modul P1	Modul P2	Modul A	Modul A od. S	Modul	Modul
	Pflichtmodul 1	Pflichtmodul 2	Arbeitstechnikmodul	Arbeitstechnik- oder Spezialmodul	Frei wählbar	Frei wählbar
	4 SWS 5 LP	4 SWS 5 LP	4 SWS 5 LP	4 SWS 5 LP	4 SWS 5 LP	4 SWS 5 LP

Masterarbeit	Masterarbeit
	6 Monate 30 LP

Anhang 2: Modulare Zuordnung von Prüfungen, Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte

Die Prüfungsleistungen der Module ergeben sich aus § 13 Abs. 1, d.h. Klausuren (abgekürzt: sP), mündlichen Prüfungen (mP), großen Präsentationen (Präs), schriftlichen Belegarbeiten (Bericht). Falls weitere Elemente in die Prüfung einbezogen werden, ist dies im Modulhandbuch angegeben. Modulbezeichnungen siehe Anlage 1.

1. Semester

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
10	12,5	E	Grundlagen der Geoökologie	O1-3	sP
V10	12,5		Grundlagen der Geoökologie		

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
2	2,5	F1	Agrarökologie	O2	sP
V2	2,5		Grundlagen landwirtschaftlicher Produktionssysteme		

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
2	2,5	F2	Biogeografie	O1,O2	sP
V2	2,5		Biotische Systeme		

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
2	2,5	F3.1	Bodenökologie	O1	mP
V 2	2,5		Biogeochemie terrestrischer Ökosysteme		

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
2	2,5	F3.3	Bodenkontamination	O3	sP
V 2	2,5		Bodenkontamination		

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
2	2,5	F4	Bodenphysik	O3	sP
V/Ü 2	2,5		Stofftransport in Böden		

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
2	2,5	F5	Geomorphologie	O2	sP
V/Ü 2	2,5		Auswirkungen quartärer Klimaschwankungen		

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
2	2,5	F6	Hydrogeologie	O3	sP
V2	2,5		Geologie der Kluft- und Porengrundwasserleiter		

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
2	2,5	F7	Hydrologie	O1,O3	sP
V/Ü2	2,5	Aquatische Ökosysteme (Peiffer)			
Deputat	Hydrologie	V,Ü,S*1,0=2,0	P*0,5=	Gesamt: 2,0	

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
2	2,5	F8	Mikrometeorologie	O1	sP
V 2	2,5	Mikrometeorologie			

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
2	2,5	F9	Ökologische Modellbildung	O1,O2	mP
V/Ü2	2,5	Ökologische Modellbildung			

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
2	2,5	F10	Umweltchemie und Ökotoxikologie	O2,O3	sP
V 2	2,5	Organische Schadstoffe in der Umwelt			

2. Semester (Veranstaltungen der drei Orientierungen)

O1: Ökosystemanalyse

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
8	10	OG.1	Ökosystemanalyse	O1	sP
V/Ü 2	2,5	Theorie der Ökosystemanalyse			
V/Ü 5	6,0	Ökosystemanalyse am Beispiel des Kohlenstoffkreislaufes			
S 1	1,5	Bodenökologie			

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
4	5	OS.1	Mensch-Umwelt-Interaktion	O1	Bericht
V3	3,5	Grundlagen anthropogener Beeinflussung von Ökosystemen			
S1	1,5	Anthropogene Beeinflussung von Ökosystemen			

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
8	10	OP.1a*	Funktion von Ökosystemen	O1	Bericht
S 2	2,5	Seminar zur Funktion von Ökosystemen			
Ü 6	7,5	Geländeübung zur Funktion von Ökosystemen			

* Module OP.1a und OP.1b können alternativ gewählt werden

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
8	10	OP.1b*	Ökologische Interaktionen	O1	Bericht
Ü 6	7,5	Geländeübung zu ökologischen Interaktionen in Gruppenarbeit			
S 2	2,5	Seminar zu ökologischen Interaktionen			

* Modul auch in M. Sc. Biodiversity and Ecology angeboten, identisch mit OP.2b, statt OP.1a belegbar.

O2: Ökosystemmanagement

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
8	10	OG.2	Nachhaltige Nutzung von Ökosystemen	O2	sP
V/S2	2,5	Nachhaltige Nutzung von Ökosystemen			
V/S2	2,5	Serviceleistungen von Ökosystemen			
V/Ü2	2,5	Agrarökologische Aspekte der Düngung			
V/Ü2	2,5	Wirkungen von Fremdstoffen in Ökosystemen			

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
4	5	OS.2	Bodengenese und Landnutzung in verschiedenen Klima- und Ökozonen*	O2	sP
V2	2,5	Genese, Verbreitung und Nutzung von Böden in Tropen und Subtropen			
V2	2,5	Agrarökosysteme, Landnutzung und Bodenverbreitung in kalten und gemäßigten Klimaten			
S2	2,5	Aktuelle Themen des Bodenschutzes und der Landnutzung in Tropen und Subtropen			

* nur 2 der drei Veranstaltungen müssen gewählt werden.

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
8	10	OP.2a*	Agrarökologische und bodengeographische Feldübungen	O2	Bericht
S 1	1,5	Seminar zum Management von Ökosystemen			
Ü 7	8,5	Feldübungen zu Verbreitung und Management von Ökosystemen und Böden			

* Module OP.2a und OP.2b können alternativ gewählt werden.

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
8	10	OP.2b*	Ökologische Interaktionen	O2	Bericht
Ü 6	7,5	Geländeübung ökologischen Interaktionen in Gruppenarbeit			
S 2	2,5	Seminar zu ökologischen Interaktionen			

Das Modul wird auch in M. Sc. Biodiversity and Ecology angeboten, identisch mit OP.1b, statt OP.2a belegbar.

O3: Boden- und Gewässerschutz

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
8	10	OG.3	Physikalischer Boden- und Gewässerschutz	O3	sP
V1	1,0	Umweltgeologie			
Ü1	1,5	Interpretation geologischer Karten			
V2	2,5	Physikalischer Bodenschutz			
V/Ü2	2,5	Methoden im physikalischen Bodenschutz			
V/Ü2	2,5	Grundwasser-Gewässer-Interaktionen			

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
4	5	OS.3	Chemischer Boden- und Gewässerschutz	O3	sP
V/Ü 1	1,5	Chemie von Fremdstoffen in Böden, Grundwasser und Oberflächengewässern			
Ü3	3,5	Laborübung Boden- und Grundwasserschutz			

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
8	10	OP.3	Projektseminar zum Boden- und Gewässerschutz	O3	Bericht
S2	2,5	Vorbereitungsseminar			
Ü6	7,5	Geländeübung zum Boden- und Gewässerschutz			

3. Semester**)

Pflichtmodule

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
4	5	P1	Grundlagen für Master-Arbeit I	O1-3	Präs.
S 2	2,5	Wissenschaftliches Arbeiten			
S 2	2,5	Wissenschaftstheorie			

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
4	5	P2	Grundlagen für Master-Arbeit II	O1-3	Bericht
Ü 2	2,5	Spezielle Übungen zur Vorbereitung auf die Masterarbeit			
S 2	2,5	Vorbereitungsseminar für die Masterarbeit			

Spezialisierungsmodule

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
4	5	S1	Evolution	O1-3	sP
V2	2,5	Erdgeschichte			
S 2	2,5	Evolutionsbegriffe in Geologie und Biologie			

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
4	5	S2	Isotopen-Biogeochemie	O1-3	mP
V/Ü4	5	Isotopen-Biogeochemie			

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
4	5	S3	Disturbance Ecology	O1-O2	Bericht
V2	2	Disturbance Ecology			
S2	3	Stability, Resilience and Inertia			

Das Modul wird auch in M. Sc. Biodiversity and Ecology und M. Sc. Global Change Ecology angeboten.

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
4	5	S4	Agenten-basierte Simulationsmodelle*	O1-3	Bericht

V/Ü2	2,5	Agent-basierte Modelle			
2	2,5	Forschungswerkstatt Simulationsmodelle			

*Auch angeboten im M. Sc. Philosophy and Economics.

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
4	5	S5	Boden- und Gewässerschutz in der Praxis	O1-O3	Bericht
V/Ex4	5	Boden- und Gewässerschutz in der Praxis			

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
4	5	S6	Forstökologie*	fakult.	sP
V/Ü2	2,5	Dendrologie der temperaten Zone:			
V/Ü2	2,5	Waldbau auf ökologischer Grundlage			

* Veranstaltung des Studienganges MSc. Biodiversity and Ecology

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
4	5	S7	Flora und Vegetation der Tropen *	fakult.	sP
V/Ü2	2,5	Flora und Vegetation der Tropen			
V/Ü2	2,5	Nutzpflanzen der Tropen			

* Veranstaltung des Studienganges M.Sc. Biodiversity and Ecology

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
4	5	S8	Wechselwirkungen in der Rhizosphäre: Pflanze – Boden – Mikroorganismen	O1-O3	Präs.
V1	1,0	Umsatz der Stoffe in der Rhizosphäre			
S2	2,5	Aktuelle Fragen der Rhizosphärenforschung			
Ü1	1,5	Methoden der Rhizosphärenforschung			

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
4	5	S9	Atmosphärische Chemie	O1-3	Bericht
V/SP4	5	Atmosphärische Chemie			

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
4	5	S10	Naturschutz*	O1-O3	Bericht
V1	1,5	Landschaftspflege			
V1	1,0	Grundlagen des Naturschutzes			
S2	2,5	Naturschutzpraxis			

*Das Modul wird auch in M. Sc. Biodiversity and Ecology angeboten.

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
4	5	S11	Angewandte Vegetationskunde*	fakult.	sP
V 1	1,5	Vegetationskundliche Methoden			
Ü 3	3,5	Vegetationskundliche Datenerfassung im Gelände			

*Das Modul wird auch in M. Sc. Biodiversity and Ecology angeboten.

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
4	5	S12	Ökosystem-Physiologie*	fakult.	mP
Ü 4	5	Ökosystem-Physiologie			

*Das Modul wird auch in M. Sc. Biodiversity and Ecology angeboten.

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
4	5	S13	Veränderung von Vegetation in Lebensräumen*	fakult.	bericht
V1	1,5	Veränderung von Vegetation in Lebensräumen			
P3	3,5	Veränderung von Vegetation in Lebensräumen			

*Das Modul wird auch in M. Sc. Biodiversity and Ecology angeboten.

Arbeitstechnikmodule

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
4	5	A1	Bodenökologie	O1	Bericht
P3/S1	5	Praktikum/Seminar Bodenökologie			

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
4	5	A2	Schadstoffe in Böden	O3	Bericht
P3/S1	5	Praktikum/Seminar Schadstoffe in Böden			

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
4	5	A3	Experimentelle Mikrometeorologie*	O1-3	Bericht
V1	1,0	Bestimmungsverfahren für turbulente Flüsse			
P2	2,5	Mikrometeorologisches Praktikum			
S1	1,5	Bearbeitung mikrometeorologischer Messungen			

* Das Modul wird als Blockveranstaltung über ca. 2 Wochen am Meteorologischen Observatorium Lindenberg angeboten, ggf. in Englisch und für Externe frei gegeben.

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
4	5	A4	Fernerkundung/GIS	O1-3	sP
Ü2	2,5	Fernerkundung/Digitale Bildverarbeitung			
V/Ü2	2,5	Geo-Informationssysteme			

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
4	5	A5	Simulationsmodelle in der Hydrologie	O1-3	Bericht
V/Ü4	5	Simulationsmodelle in der Hydrologie			

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
4	5	A6	Hydrogeochemische Modellierung	O1-3	Bericht
V/Ü4	5	Hydrogeochemische Modellierung			

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
-----	----	-----	-------------	---------	-------

4	5	A7	Analyse biogeochemischer Prozesse in aquatischen Systemen	O1-3	Bericht
V/Ü4	5	Analyse biogeochemischer Prozesse in aquatischen Systemen			

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
4	5	A8	Schadstoffhydrologie	O1-3	Bericht
Ü4	5	Schadstoffhydrologie			

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
4	5	A9	Bodenphysikalische Labor- und Freilandmethoden*	O1-3	sP, Bericht
Ü3	3,5	Bodenphysikalische Laborübungen			
V1	1,5	Messmethoden und Monitoring im physikalischen Bodenschutz			

* Nur für Studierende, die die Laborübungen oder vergleichbare Veranstaltungen im BSc. Geoökologie an der Universität Bayreuth noch nicht absolviert haben.

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
4	5	A10	Zeitreihenanalyse	O1-3	sP
VÜ2	2,5	Zeitreihenanalyse			
P2	2,5	Praktikum zur Zeitreihenanalyse			

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
4	5	A11	Räumliche Analyse ökologischer und Umweltdaten	O1-3	sP
VÜ2	2,5	Räumliche Analyse und Simulation			
P2	2,5	Praktikum zur räumliche Analyse und Simulation			

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
4	5	A12	Biodiversitätsforschung*	O1,O2	Bericht
S/V2	2	Development and Change of Biodiversity			
Ü2	3	Multivariate Analyse ökologischer Datensätze			

* Auch im M. Sc. Global Change Ecology und in M. Sc. Biodiversity and Ecology angeboten.

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
4	5	A13	Hydrogeologische Arbeitsmethoden	O1-3	sP
V/Ü2	2,5	Einführung in die Grundwassermodellierung			
Ü1	1,5	Geophysikalische Geländemethoden			
Ü1	1,0	Geologische Geländemethoden			

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
4	5	A14	Biogeographische Modellierung *	O1-3	Bericht
Ü4	5	Dispersal Models			

*Das Modul wird auch in M. Sc. Global Change Ecology und in M. Sc. Biodiversity and Ecology angeboten.

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
4	5	A15	Biodiversity and Ecosystem Functioning*	O1	sP
V/Ü4	5	Ecological Experiments with Model Ecosystems in Biodiversity and Global Change Research			

*Das Modul wird auch in M. Sc. Global Change Ecology und in M. Sc. Biodiversity and Ecology angeboten

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
4	5	A 16	Aktuelle Fragen der Agrarökologie	O1	Präs.
V/Ü1	1,5	Übungen/Seminar Agrarökologie			
S2	2,5	Seminar Agrarökologie			
Ü1	1,0	Feldübungen auf Dauerfeldversuchen			

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
4	5	A17	Sedimentäre Sequenzen und Zeitbestimmung	O1-3	Bericht
V2	2,5	Sedimente als Umweltarchive			
Ü2	2,5	Laborübungen zur Datierung			

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
4	5	A18	Spezielle Vegetationskunde	O1-3	Bericht
Ü2	3	Pflanzenbestimmung II (Kryptogamen)			
S2	2	Spezielle Geobotanik			

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
4	5	A19	Umweltchemische Modellierung	O1-3	Bericht
V1	1,5	Modellierung und Bewertung			
Ü3	3,5	Modellierung und Bewertung			

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
4	5	A20	Umweltchemische Arbeitstechniken	O1-3	Bericht
Ü4	5	Umweltchemische Arbeitstechniken			

**) Arbeitstechnik- und Spezialmodule werden nach Möglichkeit und Bedarf angeboten und am Ende der Vorlesungszeit des zweiten Semesters durch den Prüfungsausschuss als Ergänzung zum Modulhandbuch bekannt gegeben.

Anmerkungen: Leistungspunkte für die alleinige Teilnahme an Kursen und Lehrveranstaltungen werden nicht in die Berechnung der Prüfungsgesamtnote einbezogen, wenn ein Modul nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

Anhang 3: Eignungsverfahren

1. ¹Die Eignung eines Bewerbers für den Masterstudiengang Geoökologie - Umweltnaturwissenschaften – gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e wird vom Prüfungsausschuss nach folgenden Kriterien festgestellt:
 - Überprüfung, ob gute Kenntnisse in den naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern vorhanden sind.
 - Überprüfung ob gute Kenntnisse in den geowissenschaftlichen Grundlagenfächern vorhanden sind.
 - Überprüfung, ob Defizite durch besondere praktische Fähigkeiten oder vorhandene Vorleistungen ausgeglichen werden können.

²Das Eignungsverfahren wird jährlich jeweils einmal im Sommersemester für das folgende Wintersemester durchgeführt. ³Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind bis zum 15. Juli zu stellen (Ausschlussfrist).

2. Dem Antrag sind beizufügen:

2.1 Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses (§ 2 Abs. 1 Nr. 1.

2.2 Begründung für die Wahl des Studiengangs.

2.3 Ggf. Unterlagen über eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit, wenn diese inhaltliche Bezüge zum Studiengang hat.

3. ¹Der Prüfungsausschuss beurteilt die vom Bewerber vorgelegten Unterlagen und nimmt die fachliche Eignungsprüfung vor. ²Die Prüfung wird als mündliche Kollegialprüfung mit einer Dauer von mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten durchgeführt. ³Der Antragsteller muss in der mündlichen Prüfung nachweisen, dass er über ausreichende Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a verfügt. ⁴Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt. ⁵Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfer mehrheitlich feststellen, dass die Leistungen den Anforderungen des Masterstudiengangs Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften – entsprechen. ⁶Der Prüfungsausschuss gründet seine Entscheidung auf die vom Bewerber vorgelegten Unterlagen und auf das Ergebnis der fachlichen Eignungsprüfung. ⁷Die Entscheidung lautet "bestanden" oder "nicht bestanden". ⁸Sie wird dem Bewerber schriftlich mitge-

teilt. ⁹Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

4. ¹Über die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Name des Bewerbers und Namen der anwesenden Ausschussmitglieder, Ergebnis, Ort und Datum der Entscheidung. ²Das Protokoll wird vom Vorsitzenden unterzeichnet.
5. ¹Abgelehnte Bewerber können sich erneut zum Eignungsverfahren anmelden. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 6. Februar 2008, dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 23. April 2008, Az. IX/7-H 2434.2.BAY-9c/6 316; 9 577 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 26. Mai 2008, Az.: A 3396/5 - I/1.

Bayreuth, 30. Mai 2008

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 30. Mai 2008 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Mai 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. Mai 2008.